

## E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem für die burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird. (Burgenländische Gemeindeordnung)

### I. Allgemeines:

Durch die am 21. Juli 1962 in Kraft getretene Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, wurden die bisher bloße programmatische Erklärungen enthaltenden Art. 115-119 Abs. 1 B-VG. durch Bestimmungen ersetzt, die ihre Ausführung durch die Bundes- und Landesgesetzgebung erheischen. Gemäß § 5 Abs. 1 der zit. Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 sind die zur Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an dieses Bundes-Verfassungsgesetz erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis 31. Dezember 1965 zu erlassen und mit diesem Tage in Kraft zu setzen.

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 brachte im wesentlichen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand folgende Neuerungen:

1. Die "Versteinerung" des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, d.h. die Begrenzung des Umfanges des selbständigen Wirkungskreises nach Maßgabe der Rechtslage vom 1. Oktober 1925, die für die verschiedenen Gemeinden verschieden war, fällt mit 31. Dezember 1965 weg. In Hinkunft wird der Gesetzgeber (der Bundes- und der Landesgesetzgeber) bei Erlassung jedes einzelnen Gesetzes zu prüfen haben, inwieweit die durch das Gesetz geregelten Angelegenheiten im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. In dem Ausmaß, als dies der Fall ist, hat der Gesetzgeber die Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorzusehen. An die Stelle des bisherigen starren Begriffes des selbständigen Wirkungskreises tritt damit der dynamische Begriff des eigenen Wirkungsbereiches (Rundschreiben des BKA. vom 29.8.1962, Zl. 153.004-2a/62).

2. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde beschränkt sich nicht mehr, wie dies bisher der Fall war (siehe Erk.d. VerfGH. Slg. 2784/1955), auf die Angelegenheiten der Landesvollziehung. Durch Art. 118 Abs. 1 Z. 6 und 7 des B.-VG. sind z.B. die örtliche Marktpolizei (Bundessache gem. Art. 10 Abs.1 Z. 8 des B.-VG.: "Angelegenheiten des Gewerbes" ) und die örtliche Gesundheitspolizei (Bundessache gem. Art. 10 Abs.1 Z.12 des B.-VG.: "Gesundheitswesen" ) der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet. Es werden daher in Hinkunft auch Bundesgesetze, die eine Angelegenheit regeln, welche im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, nicht der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen, verfassungswidrig sein.
3. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist eine Berufung im Sinne des § 63 ff. des AVG. 1950 (derzeit siehe Art. IV Z. 4 des EGVG. 1950 ) an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde nicht mehr zulässig. (Art. 118 Abs. 4 des B.-VG.). Zulässig ist lediglich die Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde, die den Bescheid, durch den Rechte des Einschreiters verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Gemeinde zu verweisen hat.
4. Durch Art. 118 Abs. 6 des B.-VG. wird der Gemeinde das Recht eingeräumt, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.
5. Durch den Art. 119 a des B.-VG. wird das Aufsichtsrecht neu geregelt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1: Durch diese Bestimmungen wird der Art. 116 Abs.1 und 2 B.-VG. ausgeführt.

Zu § 2: Die vorgesehene Regelung paßt die bisherige im § 7 der Gemeindeordnung 1927 getroffene Regelung an die neue Verfassungsrechtslage an und soll klarstellen, daß neue topographische Bezeichnungen, die ja an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet sind, durch Verordnung der Gemeindeaufsichtsbehörde festgelegt werden müssen.

Zu § 3: Gem. § 1 Abs.3 und 4 der Gemeindeordnung 1927 waren für die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" ein Landtagsbeschluß und zur Führung der Bezeichnung "Stadt" ein Landesgesetz erforderlich. Dadurch, daß dieses Recht nunmehr einheitlich dem Ordnungsgeber übertragen wird, war es notwendig, die Grundsätze der Verleihung im Gesetz näher auszuführen. (Art.18 Abs.2 B.-VG.)

Zu § 4: Diese Bestimmungen entsprechen inhaltsmäßig den Bestimmungen des § 7 a und d der Gemeindeordnung 1927 und sind nunmehr lediglich in eine verfassungsrechtlich einwandfreie Form gebracht.

Zu § 5: Diese Bestimmungen lösen den § 7 c der Gemeindeordnung 1927 ab und stellen die Führung des Gemeindesiegels auf eine rechtlich einwandfreie, im ganzen Land einheitliche Grundlage.

Zu § 6: Dieser § stellt eine weitere Ausführung des Art. 116 Abs.1 letzter Satz des B.-VG. dar. Die Bestimmungen des Abs.3 stellen - neben den in den §§ 7 - 10 im einzelnen enthaltenen Regelungen - eine allgemeine Aussage über die Zulässigkeit von Gebietsänderungen und die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte und somit auch bereits eine gesetzliche Determination der in den §§ 7-9 vorgesehenen Verordnungen dar.

Zu § 7: Freiwillige Grenzänderungen bedürfen einer Verordnung der Landesregierung; Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist das Vorliegen übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden. Im Hinblick auf Art. 117 Abs.3 B.-VG. wurde hierfür eine qualifizierte Mehrheit festgesetzt.

Gegen den Willen beteiligter Gemeinden, das h. wenn übereinstimmende mit der erforderlichen Mehrheit gefaßte

und auf die Grenzänderung abzielende Gemeinderatsbeschlüsse nicht vorliegen, kann eine Grenzänderung nur durch Landesgesetz erfolgen.

Zu § 8: Ebenso wie bei der Grenzänderung gem. § 7 sieht das Gesetz auch bei der Vereinigung von Gemeinden zwei Möglichkeiten vor: Die freiwillige Vereinigung von Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und - subsidiär - die Vereinigung gegen den Willen beteiligter Gemeinden durch ein Landesgesetz. Für die Gemeinderatsbeschlüsse schreibt das Gesetz im Hinblick auf Art. 117 Abs. 3 B.-VG. auch hier eine qualifizierte Mehrheit vor.

Zu § 9: Durch die Trennung einer Gemeinde wird diese aufgelöst; an ihre Stelle treten zwei oder mehrere neue Gemeinden. Mit Rücksicht auf den derzeit bestehenden Trend zur Schaffung größerer Gemeinschaften und Wirtschaftsräume wird im § 9 im Gegensatz zu § 7 und § 8 vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der im § 6 Abs. 3 statuierten Bedingungen nicht gezwungen sein soll, diese Verordnung auch tatsächlich zu erlassen. Die Trennung einer Gemeinde soll vielmehr von der Aufsichtsbehörde noch an dem Maßstab gemessen werden, ob jede dieser neu zu bildenden Gemeinden voraussichtlich für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen aufbringen kann.

Zu § 10: Im Gegensatz zu der im § 8 geregelten Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde, bei der die bisherigen Gemeinden untergehen, kann nach Abs. 1 aus Gebietsteilen aneinandergrenzender Gemeinden, die als solche weiterhin bestehen bleiben, eine neue Gemeinde gebildet werden.

Im Gegensatz zu der im § 9 geregelten Trennung einer Gemeinde, bei der zwei oder mehrere Gemeinden neu entstehen, wird gem. Abs. 2 eine bisher selbständige Gemeinde auf zwei oder

mehrere angrenzende Gemeinden aufgeteilt, ohne daß eine neue Gemeinde entstehen würde.

Zu § 11: Da bei Gebietsänderungen immer über vorhandene Vermögenswerte verfügt werden muß, werden diesbezügliche Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 vorgesehen. Des weiteren wird im Abs. 3 der Vorgang einer Regelung zugeführt, der die Schaffung von dem Gesetz entsprechenden Gemeindeorganen garantiert.

Zu § 12: Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 8 der Gemeindeordnung 1927. Durch den Wegfall des Heimatrechtes erübrigt sich die bisherige Unterscheidung in Gemeindemitglieder und Auswärtige.

Zu § 13: Von einer Aufzählung möglicher Ehrungen wurde abgesehen, um dem Gemeinderat keinerlei Beschränkungen aufzuerlegen. Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben, Verdienste um die eigene Gemeinde aber auch Verdienste um die Gemeinden im allgemeinen zu ehren.

Zu § 14: Der Abs. 1 enthält die im Art. 117 Abs. 1 B.-VG. vorgeschriebenen Pflichtorgane der Gemeinde. Diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend; der Absatz 3 stellt klar, daß gesetzliche Vorschriften, die weitere Organe (Ausschüsse oder dgl.m.) vorsehen, durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt werden. Dem Landesgesetzgeber ist daher die Möglichkeit eröffnet, durch einfaches Landesgesetz auch andere als die im Abs. 1 genannten Gemeindeorgane vorzusehen.

Zu § 15: Da sich die Bestimmungen des § 16 der Gemeindeordnung 1927 bewährt haben, ist im Interesse eines möglichst reibungslosen Überganges die bisherige Regelung angepaßt an die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 übernommen worden.

Zu § 16: Auch hier wurde die mit Verfassungsgesetz vom 26. September 1962 über die Abänderung der Gemeindeordnung 1927, LGBl. Nr. 21/1962, neu mit 5 Jahren statuierte Funktionsdauer des Gemeinderates übernommen. Die Bestimmung des Abs. 2 soll einheitliche Funktionsperioden aller Gemeinderäte gewährleisten.

Zu § 17: Der Bürgermeister soll wie bisher aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden, obwohl auf Grund der Bestimmungen des Art. 119 Abs. 4 B.-VG. auch vorgesehen werden

könnte, daß eine nicht dem Gemeinderat angehörige Person zum Bürgermeister gewählt wird. Entgegen der bisherigen Bestimmung des § 17 Abs.2 1.Satz der Gemeindeordnung 1927 und der hiezu im § 52 Abs.3 der Gemeindewahlordnung erlassenen Ausführungsbestimmung mußte nunmehr im Hinblick auf die eindeutige Vorschrift des Art. 117 Abs.5 des B.-VG. im Abs.3 ausdrücklich statuiert werden, daß - weil der Bürgermeister gleichzeitig auch Mitglied des Gemeindevorstandes gem. Abs.1 ist - auch dessen Stelle auf die den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zustehenden Sitze im Gemeindevorstand anzurechnen ist. Die Aufnahme dieser Vorschrift in die neue Gemeindeordnung hat zur Folge, daß auch der § 52 Abs.3 der Gemeindewahlordnung entsprechend novelliert werden muß.

Zu § 18: Entspricht im Wesentlichen der alten im § 20 der Gemeindeordnung 1927 getroffenen Regelung.

Zu § 19: Um alle Zweifel, ob ein Mandatsverlust eingetreten ist, auszuschließen, wurde im Abs.2 die bescheidmäßige Erledigung durch die Landesregierung zwingend vorgeschrieben.

Zu § 20: Der Auftrag des Gesetzgebers, das Mandat nicht auszuüben, wenn die im Abs.1 aufgezählten Voraussetzungen gegeben sind, richtet sich unmittelbar an den Betroffenen; eines Verwaltungsaktes der Enthebung von der Ausübung des Mandates bedarf es daher nicht.

Zu § 21: Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung bzw. durch einen Ersatz der Barauslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nicht berührt. Um eine zu große Differenzierung der Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister gleich großer Gemeinden hintanzuhalten, wurde die Erlassung von Richtlinien durch Verordnung der Landesregierung vorgesehen. Diese Verordnungsermächtigung soll keineswegs die Befugnisse des Gemeinderates beschneiden, sondern lediglich die Gemeinden zwingen bei diesbezüglichen Beschlüssen einen gewissen Rahmen einzuhalten.

Zu § 22: Der Abs.1 entspricht den Bestimmungen des Art.116 Abs.4 des B.-VG. Die nähere Ausführung wird den besonderen Landesgesetzen vorbehalten.

Zu den §§ 23 und 24: Die Verwaltungsgemeinschaften sollen den kleinen und finanzschwachen Gemeinden ein klagloses Funktionieren der Gemeindeverwaltung ermöglichen. Da die Verwaltungsgemeinschaften keine Rechtspersönlichkeit besitzen, müßten die Bediensteten nur von einer Gemeinde als Arbeitgeber aufgenommen und besoldet werden ohne daß die übrigen der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden irgend einen Einfluß auf die Bestellung und Besoldung derselben ausüben könnten. Um dies zu vermeiden, wurde der Verwaltungsgemeinschaft in diesen Belangen im Abs.3 Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Damit tritt die Verwaltungsgemeinschaft und nicht eine einzelne Gemeinde als Arbeitgeber der Bediensteten auf.

Zu den §§ 25 und 26: Diese Bestimmungen sind aus der Gemeindeordnung 1927 übernommen worden. In den Entwürfen einzelner Bundesländer konnte zwar das Bestreben festgestellt werden, von der allgemeinen Umschreibung des Aufgabenbereiches des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes abzugehen und ihn nunmehr konkret zu bestimmen, doch scheint diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen, so daß keine Veranlassung bestand von der bisherigen bewährten Formulierung abzugehen. Im übrigen muß hiezu bemerkt werden, daß die Zuständigkeit des Gemeinderates so umfassend ist, daß eine taxative Aufzählung seiner Agenden geradezu unmöglich scheint.

Zu § 27: Die Bestimmung des Abs.1 1.Satz erklärt den Bürgermeister zum gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters gehört demnach insbesondere auch die Vertretung der Gemeinde als Partei vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden. Die Aufzählung aller Aufgaben, die dem Bürgermeister obliegen, erscheint unmöglich, zumal für den Gesetzgeber gar nicht voraussehbar ist, vor welche konkrete Aufgaben die rasche technische und wirtschaftliche Entwicklung einen Bürgermeister schon in naher Zukunft stellen wird.

Zu § 28: Diese Gesetzesstelle übernimmt im wesentlichen die Vorschriften des § 23 der Gemeindeordnung 1927. Zur Wahl des Bürgermeisters bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sodaß auch die einfache Mehrheit zum Ausspruch des Mißtrauens genügen soll. Auf die Bestimmungen des § 48 über die Befangenheit wird verwiesen.

Zu § 29: Nach den bisherigen Bestimmungen hatte der Bürgermeister im Zweifelsfalle bei der Bezirkshauptmannschaft anzufragen, ob ein Beschluß zu vollziehen ist oder nicht. Jetzt soll aber der Bürgermeister im Rahmen der größeren Verantwortung selbst die Möglichkeit haben, eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates zu veranlassen.

Zu § 30: Die Diktion des Abs.1, die von "unaufschiebbaren Verfügungen" spricht, ist im Sinne der Terminologie der Verwaltungsrechtslehre zu verstehen, nämlich daß hiemit nur an die Erlassung individueller Verwaltungsakte gedacht ist und keinesfalls ein Recht zur generellen Rechtsetzung eröffnet wird.

Zu § 31: Stellt eine gleichartige Regelung wie die im § 58 Abs.2 der Gemeindeordnung 1927 getroffene Regelung dar. Neu ist die Bestimmung des Abs.2 die von der vom österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung übernommen wurde. Die Bezeichnung "Bebauungsplan" wurde dem Entwurf des Raumordnungsgesetzes entnommen.

Zu § 32: Die Vertretung des Bürgermeisters bei Verhinderung ist im § 17 Abs.1 geregelt; sie obliegt grundsätzlich dem bzw. den Vizebürgermeistern. Diese Gesetzesbestimmung findet durch die vorliegende Vorschrift eine Ergänzung. Unter der Voraussetzung nämlich, daß sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage sind, greift diese Bestimmung des § 32 Platz. Diese besondere Vertretung des Bürgermeisters kann nur dann eintreten, wenn ansonsten ein Tätigwerden des Gemeinderates unmöglich wäre, wie z.B. im Falle der Befangenheit des Bürgermeisters und aller Vizebürgermeister gem. § 48 oder in den Fällen, in denen sowohl das Mandat des Bürgermeisters als auch gleichzeitig die Stellen sämtlicher Vizebürgermeister durch eine Nachwahl (§ 17 Abs.5) wieder zu besetzen sind, wenn also ohne die besondere Vertretung im Sinne des vorliegenden § 32 der Gemeinderat nicht einberufen werden könnte und auch niemand zur Führung des Vorsitzes berufen wäre.

Zu § 33: Dieser § stellt eine Ausführung des Art.119 Abs.2 und 3 des B.-VG. dar.

Zu § 34: Die Bestimmungen über die Aufgaben der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse entsprechen der bisherigen Rechtslage. (§ 24 Abs.1 der Gemeindeordnung 1927). Zur erschöpfenden Beratung soll die Beiziehung sowohl von Fachleuten als auch von Vertrauensleuten zu den Sitzungen möglich sein.

Zu § 35: Entspricht der bisherigen bewährten Regelung (§ 25 Abs.1 der Gemeindeordnung 1927).

Zu § 36: Auch die Bestimmungen über die Einberufung des Gemeinderates zu Sitzungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 25 Abs.2, 4 und 5 der Gemeindeordnung 1927). Neu eingefügt wurde im Abs.2 die Frist von acht Tagen, innerhalb welcher die Sitzung unbedingt abzuhalten ist. Dies erschien notwendig um nicht vertretbare Verzögerungen zu verhindern.

Zu § 37: Die Bestimmungen über den Vorsitz bei Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde wurden aus der Gemeindeordnung 1927 übernommen. Sie wurden lediglich hinsichtlich des Vorsitzes in Ausschüssen ergänzt.

Zu § 38: Die Vorschriften über die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen bilden nunmehr einen eigenen §. Wie bisher obliegt die Festsetzung der Tagesordnung dem Bürgermeister; In Verfolgung dieses Grundsatzes wird ihm nunmehr auch ausdrücklich im Gesetz die Befugnis eingeräumt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand - ausgenommen die Fälle der §§ 36 Abs.2, 38 Abs.2 und 40 Abs.2 - vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung wieder abzusetzen.

Zu § 39: Diese Bestimmung wurde aus der vom österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung (§ 45) entnommen, da sie in der bisherigen Gemeindeordnung 1927 nicht enthalten war und für die burgenländischen Verhältnisse durchaus verwendbar erscheint.

Zu § 40: Diese Gesetzesstelle führt einen Teil des Art. 117 Abs.3 des B.-VG. aus. Durch die Bestimmungen des Abs.2

soll erreicht werden, daß ein auf der Tagesordnung stehender Punkt auch tatsächlich erledigt wird. Im übrigen entspricht diese Gesetzesstelle der bisherigen Regelung des § 26 der Gemeindeordnung 1927.

Zu § 41: Diese Gesetzesstelle führt den anderen Teil des Art 117 Abs.3 des B.-VG. aus. Wie bisher (§ 30 der Gemeindeordnung 1927) ist zu einem Beschluß des Gemeinderates die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Um eine möglichst unbeeinflusste Meinungsbildung in Personalangelegenheiten zu gewährleisten, sollen gem. Abs.2 derartige Angelegenheiten durch geheime Abstimmung erledigt werden.

Zu § 42: Die im § 29 a der Gemeindeordnung 1927 normierte absolute Nichtigkeit widerspricht der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtslehre und ist auch der positiven Verfassungsgesetzgebung fremd. Die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrechtslehre kennt keine absolut nichtigen Verwaltungsakte, sondern nur die Vernichtbarkeit von Verwaltungsakten, die an bestimmten besonders schweren Fehlern leiden. Die Nichtigkeitsklärung hat demgemäß nicht den Charakter eines deklarativen Ausspruchs, daß der Verwaltungsakt von Anfang an nichtig war und überhaupt keine rechtlichen Wirkungen äußern konnte, sondern den Charakter eines konstitutiven Ausspruchs, daß der Verwaltungsakt, der bisher mit allen rechtlichen Wirkungen eines solchen ausgestattet war, nunmehr vernichtet wird. Dieser in Theorie und Praxis einhellig vertretenen Auffassung ist nunmehr durch die Fassung der vorliegenden Bestimmung Rechnung getragen worden.

Zu § 43: Diese Bestimmungen führen den Art. 117 Abs.4 des B.-VG. aus. Sie entsprechen im wesentlichen dem § 31 der Gemeindeordnung 1927.

Zu § 44: Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 32 der Gemeindeordnung 1927.

Zu § 45: Die Erlassung einer Geschäftsordnung erscheint für die klaglose Abwicklung der Gemeindegeschäfte unerläßlich. Der Absatz 2 schreibt den Mindestinhalt einer solchen Geschäftsordnung vor.

Zu § 46: Der erste Satz des Art. 117 Abs.6 des B.-VG. schreibt zwingend vor, daß die Geschäfte der Gemeinde - somit die Geschäfte der Vollziehung und die Geschäfte der Verwaltung in der Gemeinde als Wirtschaftskörper - durch das Gemeindeamt zu vollziehen sind. Der Ausdruck "besorgt" wird im 1.Satz in dem im § 3 Abs.1 des B.-VG., BGBl. Nr. 289/1925, gebrauchten Sinne verwendet. Die Bestimmung, daß die Geschäfte der Gemeinde durch das Gemeindeamt zu besorgen sind, bedeutet, daß das Gemeindeamt in allen Fällen des Handelns der Gemeinde in behördlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten der Verwaltung der Gemeinde als Wirtschaftskörper als Hilfsapparat zu verwenden ist. Alle Organhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters haben daher durch das Gemeindeamt besorgt (d.h. vorbereitet und näher ausgeführt) zu werden. Organstellung wird dem Gemeindeamt in der Gemeindeordnung nicht eingeräumt. In dieser Hinsicht wird die bisherige bewährte Rechtslage beibehalten.

Zu § 47: Durch Abs.1 werden die Bestimmungen des Art. 118 Abs.5 des B.-VG., durch Abs.2 die Bestimmungen des Art.119 Abs.4 des B.-VG. ausgeführt.

Zu § 48: Diese Bestimmungen stimmen mit denen des § 7 Abs.1 AVG überein. Befangenheit kann nur vorliegen, wenn ein Mitglied des Gemeinderates (sein Verwandter usw.) an einer **S a c h e**, also an einer konkreten Verwaltungsangelegenheit, **b e t e i l i g t** ist, wenn es also die Stellung eines Beteiligten oder einer Partei in einer konkreten Angelegenheit der Hoheitsverwaltung oder die eines privatrechtlichen Beteiligten hat. Aus der Natur einer Verordnung als genereller Verwaltungsakt ergibt es sich, daß eine Befangenheit bei der Erlassung von Verordnungen nicht eintreten kann, da eine Verordnung als **g e n e r e l l e r**, an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichteter Verwaltungsakt vermöge dieser Natur keine Sache sein kann, an der ein Mitglied des Gemeinderates (sein Verwandter usw.) beteiligt ist.

Was den im Abs.4 vorgesehenen Übergang der Zuständigkeit bei Beschlußunfähigkeit infolge Befangenheit des Gemeinderates auf die Landesregierung anlangt, kann darin keine Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Autonomie der Gemeinde

erblickt werden, da als Voraussetzung für das Tätigwerden der Aufsichtsbehörde das Vorliegen eines entsprechenden Antrages des Gemeinderates an die Aufsichtsbehörde um Entscheidung normiert wurde. Mit einem solchen Antrag an die Aufsichtsbehörde um Entscheidung verzichtet somit der Gemeinderat implicite auf eine ihm zustehende Kompetenz im Interesse einer objektiven Entscheidung über eine anhängige Verwaltungsangelegenheit.

Zu § 49: Entspricht den bisherigen Bestimmungen des § 54 der Gemeindeordnung 1927, die sich bewährt haben.

Zu § 50: Diese Bestimmung führt Art. 118 Abs.1 B.-VG. aus und stimmt mit ihr wörtlich überein.

Zu § 51: Abs.1 führt Art. 118 Abs.2 B.-VG., Abs.2 den Art. 118 Abs.3 B.-VG., Abs.3 den Art. 118 Abs.4 B.-VG. und Abs.4 den Art. 118 Abs.7 B.-VG. aus. Da die Abs.1, 2 und 3 nahezu wörtlich mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 übereinstimmen, kann auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Bundesverfassungsgesetzes (639 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates, IX GP.) verwiesen werden.

Zu § 52: Durch diese Bestimmungen wird Art. 118 Abs.6 B.-VG. ausgeführt. Zu diesem selbständigen Verordnungsrecht der Gemeinde auf dem Gebiet der Ortspolizei führt das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 29. August 1962, Zl. 153.004-2a-62, das hier wörtlich wiedergegeben werden soll, folgendes aus:

"Gegenstand dieses Verordnungsrechtes ist der eigene Wirkungsbereich. Innerhalb dieses eigenen Wirkungsbereiches ist es wiederum die Ortspolizei, die das Betätigungsfeld für das sogenannte selbständige Verordnungsrecht der Gemeinden abgeben soll.

Der Begriff der Ortspolizei umfaßt sowohl die Sicherheitspolizei als auch die Verwaltungspolizei. Im besonderen wird hinsichtlich der Bedeutung dieses Begriffes auf die Erläuternden Bemerkungen zu Art.118 Abs.6 der Regierungsvorlage verwiesen.

Dieses Verordnungsrecht ist kein gesetzesänderndes;

es darf somit nicht im Gegensatz zu bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinden sind nun nicht etwa berechtigt, schlechthin von dem ortspolizeilichen Verordnungsrecht Gebrauch zu machen und damit Gegenstände zu regeln, die bisher in den Gesetzen nicht geregelt sind. Sie dürfen sich dieses Rechtes nur insofern bedienen und insofern supplierend eingreifen, als es die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft der einzelnen in Betracht kommenden Gemeinde aus einem konkreten Anlaß erfordern.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat in seinem Bericht vom 10. Juni 1962 (769 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.), dem der Nationalrat am 12. Juli d.J. beigetreten ist, treffend seiner Meinung wie folgt Ausdruck verliehen:

Der Ausschuß verkennt nicht, daß den Gemeinden ein sogenanntes selbständiges Verordnungsrecht eingeräumt werden muß. Es braucht nicht betont zu werden, daß im modernen Staat dem allgemeinen staatlichen Gesetz jedenfalls der Vorrang vor jeder anderen Rechtsquelle gebührt. Ein unbeschränktes Satzungsrecht der Gemeinden ist daher nicht vertretbar; es ist auch von den Gemeinden nie verlangt worden. Der Ausschuß glaubt, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Abgrenzung des Verordnungsrechtes der Gemeinden hinnehmen zu können, wenn von folgendem, aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut hervorgehenden Zusammenhang ausgegangen wird:

Das hier geregelte Verordnungsrecht der Gemeinden bildet einen integrierenden Bestandteil des eigenen Wirkungsbereiches. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alles, was im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

War ein Verwaltungsgebiet bisher etwa durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt, sind diese Bundes- oder Landesgesetze aber aus dem einen oder dem anderen Grund aufgehoben oder z.B. durch Zeitablauf außer Kraft getreten, so wäre eine Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt, dieses Verwaltungsgebiet nun

durch ortspolizeiliche Verordnung im Sinne des Art. 118 Abs.6 zu regeln, um das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände abzuwenden oder zu beseitigen. Denn das ortspolizeiliche Verordnungsrecht ist dazu bestimmt, durch das örtliche Gemeinschaftsleben der betreffenden Gemeinde hervorgerufene Mißstände abzuwehren oder zu beseitigen. Das trifft aber dann nicht zu, wenn etwa der Mißstand nicht das örtliche Gemeinschaftsleben spezifisch betrifft, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, der abzuhelpen bisher der Bundes- oder Landesgesetzgeber sich berufen gesehen hat. In solchen Fällen durch ortspolizeiliche Verordnungen eingreifen zu wollen, würde nicht mehr den Grenzen entsprechen, die in dem vorgeschlagenen Art. 118 Abs.6 dem Verordnungsrecht gesetzt sind."

Dieses auf Art. 118 Abs.6 B.-VG. gestützte selbständige Verordnungsrecht der Gemeinde ist, wie das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 23. Dezember 1964, Zl. 140.557-2/64, feststellt, seinem Wortlaut nach darauf beschränkt, die Nichtbefolgung von Anordnungen zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen als Verwaltungsübertretung zu erklären. Nur das und nicht mehr darf die Gemeinde in Ausübung des selbständigen Verordnungsrechtes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches.

Wie das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst in den Rundschreiben vom 3. April 1963, Zl. 120.344-2a/1963, sowie vom 23. Dezember 1964, Zl. 140.557-2/64, festgestellt hat, fällt die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der dem eigenen Wirkungsbereich zuzuzählenden Angelegenheiten, somit auch wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen, nicht in den eigenen, sondern in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Der Bürgermeister, dem die Bestrafung gem. Abs.3 des vorliegenden § obliegt, handelt demnach hiebei im übertragenen Wirkungsbereich, so daß eine Berufung gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters an die zuständige staatliche Behörde zu richten sein wird.

Zu § 53: Diese Bestimmung führt Art. 119 Abs.1 B.-VG. aus.

Zu § 54: Die Definition des Gemeindeeigentums stimmt im wesentlichen mit der im § 62 der Gemeindeordnung 1927 gegebenen überein.

Übereinstimmend mit der Regelung in den neueren Gemeindeordnungen (vgl. §§ 26 ff. der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1959 LGBl.Nr. 41; §§ 66 ff. der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 56/1957; §§ 54 ff. der Salzburger Gemeindeordnung 1965, LGBl.Nr. 63/1965) und den §§ 60 ff. der vom österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung wurde der bisher einheitliche Begriff des Gemeindeeigentums unterteilt in Gemeindevermögen im engeren Sinn, öffentliches Gut und Gemeindegut. Als Oberbegriff, der sowohl das Gemeindevermögen als auch das öffentliche Gut und das Gemeindegut umfaßt, wurde die Bezeichnung "Gemeindeeigentum" (§ 62 der Gemeindeordnung 1927) belassen.

Zu § 55: Dieser § enthält die Definition und regelt die Verwaltung des Gemeindevermögens.

Zu § 56: Im ersten Entwurf einer neuen burgenländischen Gemeindeordnung hatte der sich auf die wirtschaftlichen Unternehmungen beziehende § 55 Abs.2 folgenden Wortlaut: "Die wirtschaftlichen Unternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen." Hiezu hat das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst mitgeteilt, daß seiner Meinung nach in diesem § der Gedanke nicht hinlänglich zum Ausdruck komme, daß es Aufgabe der Gemeindeordnung sein muß, gegebenenfalls auch Schranken hinsichtlich des Betriebes wirtschaftlicher Unternehmungen aufzustellen. (Vgl. Art. 116 Abs.2 B.-VG.). Art. 116 Abs.2 des B.-VG. gewährleiste keineswegs jedweder Gemeinde den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen unter allen Umständen. Vielmehr habe auch hier Art. 119 a Abs.2 B.-VG. (Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) Platz zu greifen. Somit könnten auch präventive Maßnahmen für den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen vom Gesetzgeber getroffen werden. In Ermangelung von entsprechenden Erfahrungen, welche diesbezügliche Schranken im Sinne der vorstehenden Ausführungen gesetzt werden sollen, hat sich der Rechtsausschuß auf die Formulierung des Abs.2 geeinigt, mit der den vom Verfassungsdienst geäußerten Bedenken Rechnung getragen scheint.

Zu §. 57: Die gesonderten Bestimmungen über das öffentliche Gut stellen im Burgenland eine Neuerung dar. Sie entsprechen im wesentlichen dem § 62 der vom österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung.

Im Abs.2 handelt es sich um die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung des Abgabeananspruches nach § 9 Abs.1 Z.14 des Finanzausgleichsgesetzes (Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes).

Zu § 58: Im Burgenland fallen unter diese im Abs.1 enthaltene Begriffsbestimmung des Gemeindegutes beispielsweise Gemeindegüter, Gemeindegärten, Gemeindegewässer, Gemeindegewässern für die eigenhändige Herstellung von Ziegeln für den Eigenbedarf u.dgl.m. Es liegt in der Natur der Sache, daß z.B. eine Gemeindegewässer nur von Viehbesitzern benützt werden kann, sodaß im Abs.1 von einem bestimmten Kreis von Berechtigten gesprochen wird. Im übrigen entsprechen die neugefaßten Vorschriften über das Gemeindegut und seine Nutzung weitgehend den bisher im § 65 der Gemeindeordnung 1927 verankerten Grundsätzen.

Völlig neu gestaltet wurden die Bestimmungen über die Aufbringung der mit dem Bestand und der Nutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen aller Art (Siehe § 65 Abs.3 der Gemeindeordnung 1927). Die neue Regelung wird von dem Grundgedanken getragen, daß sich das Gemeindegut zunächst selbst zu erhalten hat. Der Bezug von Nutzungen kommt daher nur insoweit in Betracht, als der Ertrag des Gemeindegutes die genannten Auslagen übersteigt. Da ein Ertrag, der sich nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigt, der Gemeinde zufließt (Abs.5), entspricht es dem Gebot der Billigkeit, daß die Gemeinde dafür auch mit den ihr zugeflossenen Beträgen für die Deckung der Auslagen, so weit diese den Ertrag übersteigen, aufkommt. Der danach von der Gemeinde allenfalls zu entrichtende

Betrag wurde jedoch mit der Höhe der ihr innerhalb der letzten drei Jahre zugeflossenen Erträge begrenzt (Abs. 4).

Zu § 59: Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 63 der Gemeindeordnung 1927). Das Eigentumsverzeichnis ist der Vermögensrechnung (§ 68 Abs. 1) zugrunde zu legen.

Zu den §§ 60 und 61: Hier werden im wesentlichen die bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen der §§ 66, 67 und 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1927 übernommen und zum Teil näher ausgeführt. So wird im § 60 Abs. 3 nunmehr ausdrücklich der Voranschlag in einen ordentlichen und einen außerordentlichen unterteilt, eine Vorgangsweise, die zwar schon bisher üblich, nicht aber in der alten Gemeindeordnung 1927, sondern lediglich in der auf Grund dieser Gemeindeordnung erlassenen "Anleitung zur Erstellung des Voranschlages" verankert war. Desweiteren wird im § 60 Abs. 4 und 5 ausgeführt, welche Einnahmen und Ausgaben in den ordentlichen bzw. außerordentlichen Voranschlag aufzunehmen sind. Schließlich enthält Abs. 5 auch noch eine Aufzählung der außerordentlichen Einnahmen.

Im § 61 Abs. 1 wurde bei Erstellung des Gemeindevoranschlages die Mitwirkung (Anhörung) des Gemeindevorstandes ausdrücklich festgelegt, die bisher zwar üblich, in der alten Gemeindeordnung 1927 aber nicht ausdrücklich festgelegt war. Ebenso wurde nunmehr in Abs. 2 die zwar bisher übliche, in der alten Gemeindeordnung 1927 aber nicht ausdrücklich angeführte gleichzeitige Beschlußfassung über Abgabensätze, Kassenkredite, Darlehen zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und den Dienstpostenplan verankert.

Zu § 62: Die Vorschriften über das Voranschlagsprovisorium sind völlig neu in die Gemeindeordnung aufgenommen worden und sollen eine bisher in der Gemeindeordnung bestandene Lücke für den Fall schließen, daß der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen wird. Die Fassung dieses Paragraphen ist fast zur Gänze aus der vorgelegten Mustergemeindeordnung übernommen worden.

Zu § 63: Ausdrückliche Bestimmungen über einen Nachtragsvoranschlag sind in der alten Gemeindeordnung 1927 nicht enthalten. Wohl ist im § 68 Abs. 2 leg. cit. festgehalten, daß der Bürgermeister, wenn im Laufe des Verwaltungsjahres unaufschieb-

bare Auslagen vorkommen, die im Voranschlag nicht ihre Bedeckung finden, einen entsprechenden Beschluß des Gemeinderates einzuholen hat. Diese Vorschrift beinhaltet - wenn auch nicht expressis verbis - den Nachtragsvoranschlag, der nunmehr als solcher ausdrücklich erwähnt und näher ausgeführt wird. Die Fassung dieses § ist weitgehend in Anlehnung an die Mustergemeindeordnung vorgenommen worden.

Zu § 64: Die Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung 1927 (§§ 69 - 72). Der Absatz 3 gleicht fast wörtlich der Bestimmung des § 68 Abs. 3 der Gemeindeordnung 1927.

Zu § 65: Diese Bestimmung wurde der Mustergemeindeordnung entnommen und entspricht im grundsätzlichen der alten Bestimmung des § 75 der Gemeindeordnung 1927.

Zu § 66: Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung ist neu und entspricht im wesentlichen der Mustergemeindeordnung. Sie erweist sich als zweckmäßig, weil im Zuge der Wirtschaftlichen Aufschließung und Entwicklung des Landes (Industrialisierung) die Gewährung von Darlehen bzw. Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinden immer häufiger werden.

Zu § 67: Diese Bestimmung ist in der Gemeindeordnung 1927 nicht enthalten. Ihre Aufnahme in die neue Gemeindeordnung hat die Praxis als angezeigt erscheinen lassen. Sie scheint im übrigen auch in der Mustergemeindeordnung auf.

Zu § 68: Die Vorschriften über die Erstellung des Rechnungsabschlusses stimmen im wesentlichen mit den im § 67 Abs. 2 - 4 der Gemeindeordnung 1927 verankerten Grundsätzen sowie mit den §§ 77 und 78 der vom österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung überein. Die Rechnungsabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde. Die Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse hat sich gem. Abs. 2 nach den auf Grund des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu bestimmen.

Zu § 69: Mit dieser Bestimmung wird der bisher in der Gemeindeordnung nicht erwähnte, in der Praxis aber tatsächlich vorhandene "Gemeindekassier" kreiert. Den Bedürfnissen und der

bisherigen Praxis entsprechend wird vom Gesetz nicht verlangt, daß der Gemeindegassier dem Gemeinderat als Mitglied angehören muß. Im übrigen lehnt sich dieser § an die Mustergemeindeordnung weitgehend an.

Zu § 70: Bestimmungen über die Verrechnung bzw. Buchführung sind in der Gemeindeordnung 1927 nicht enthalten. Sie sind in einer auf Grund der Gemeindeordnung 1927 erlassenen Verordnung ( Dienstvorschrift für die Vermögensgebarung im Burgenlande aus dem Jahre 1929) näher ausgeführt. Nunmehr werden solche Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen und in ihrer Fassung dem § 75 der vom österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung angelehnt.

Zu § 71: Diese Bestimmungen stimmen im wesentlichen mit § 24 Abs.2 der Gemeindeordnung 1927 überein. Nunmehr werden sie präziser ausgeführt.

Als völlig neu ist die Vorschrift des Abs.3 anzusehen, die eine schriftliche Berichterstattung über das Prüfungsergebnis des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat vorsieht. Im übrigen sind diese Bestimmungen dem § 76 der Mustergemeindeordnung entnommen worden.

Zu § 72: Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 77 der Gemeindeordnung 1927. Im übrigen ist der Wortlaut des § 79 der Mustergemeindeordnung hier übernommen worden.

Zu § 73: Seinerzeit ist, gestützt auf die Bestimmungen des § 77 der Gemeindeordnung 1927, eine Dienstvorschrift für die Vermögensgebarung der Gemeinden im Burgenland im Verordnungswege erlassen worden (Verordnung der Bgl. Landesregierung vom 3. August 1929, LGBl. Nr. 68/1929). Diese Dienstvorschrift, die ihrem Wesen nach eine Haushaltsordnung darstellt, entspricht den derzeitigen Verrechnungs- und Buchhaltungserfordernissen nicht mehr im vollen Umfange. Diese Vorschriften sind nämlich auf die einfache Buchhaltung abgestellt, während nunmehr schon seit einigen Jahren für die Abwicklung der Gebarungsgeschäfte in den Gemeinden die Durchschreibe- (Ruf-) buchhaltung eingeführt ist. Bei Erlassung einer Haushaltsordnung gem. § 73 wird deshalb neben den vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Vorschriften und Richt-

linien auch auf diesen Umstand entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 74: Dieser § setzt die Kundmachungs- und Auflagefristen, sofern im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einheitlich mit zwei Wochen fest.

Zu § 75: Die Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen wurden in Anlehnung an den § 80 der vom österr. Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung festgelegt. Den Bedürfnissen der Praxis folgend wird neben der Kundmachung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel auch weiterhin eine ortsübliche Verlautbarung (etwa durch Trommelschlag) vorgesehen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist; doch soll, um etwaigen sich daraus ergebenden Schwierigkeiten oder Unklarheiten von vorneherein zu begegnen, die Vornahme bzw. Unterlassung einer derartigen Bekanntmachung auf die Rechtswirksamkeit der Verordnung keinerlei Einfluß haben. Auch bei gesetzwidriger Unterlassung der ortsüblichen Bekanntmachung wird daher die Verordnung rechtswirksam, sofern sie ordnungsgemäß durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht wurde.

Der Abs. 2 gibt dem Ordnungsgeber die Möglichkeit, in den Fällen in denen es wegen Gefahr im Verzuge notwendig ist, den Wirksamkeitsbeginn der Verordnung bereits mit einem vor dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte festzusetzen.

Zu § 76: Die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wurde, da sie sich bewährt hat, beibehalten (siehe § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1927). Weiters kommen dem Gemeinderat auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse zu.

Zu § 77: Hier wird das Verfahren der Vorstellung nach Art 119 a Abs. 5 B.-VG. geregelt.

Abs. 1 entspricht dem ersten Satz des Art. 119 a Abs. 5 B.-VG. mit der im nachfolgenden Absatz 2 näher ausgeführten Maßgabe, daß die Vorstellung zwar an die Aufsichtsbehörde zu richten aber nicht bei ihr, sondern bei der Gemeinde einzubringen ist.

Abs.2 enthält die näheren Vorschriften über die Einbringung der Vorstellung unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Erwägungen.

Abs.3 berücksichtigt die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde, indem der Vorstellung grundsätzlich die aufschiebende Wirkung abgesprochen und es der Gemeinde überlassen wird, zu beurteilen, ob einem allfälligen Ansuchen des Vorstellungswerbers um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Vorstellung stattgegeben werden muß. Dem allfälligen Einwand, der hier gebrauchte Begriff "öffentliche Rücksichten" sei zu unbestimmt, ist entgegenzuhalten, daß die hier zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen nicht im vorliegenden Gesetz umschrieben, sondern nur im Zusammenhang mit den materiellrechtlichen Bestimmungen beurteilt werden können, auf die der angefochtene Bescheid sich stützt.

Abs.4, 1.Satz, hat bloß deklarative Bedeutung, da die hier erwähnten Befugnisse der Gemeinde in anderen gesetzlichen Bestimmungen begründet sind. Die wesentliche Aussage dieses Absatzes liegt in der Verpflichtung der Gemeinde, die Aufsichtsbehörde von der f o r m e l l Klaglosstellung des Vorstellungswerbers - die keineswegs auch eine materielle sein muß - zu benachrichtigen.

Abs.5, 1.Satz, entspricht dem zweiten Satz des Art.119a Abs.5 B.-VG. Die Anordnung des 2.Satzes suspendiert die Wirksamkeit des Aufhebungsbescheides der Aufsichtsbehörde für den Zeitraum von 6 Wochen. Für diese Regelung waren folgende Erwägungen maßgebend.

Zufolge Art. 119 a) Abs.9 B.-VG. hat die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung, welcher Grundsatz auch in § 87. des vorliegenden Entwurfes zum Ausdruck kommt. Das bedeutet, daß die Gemeinde gegen den im Vorstellungsverfahren ergangenen Aufhebungsbescheid vor einem Gerichtshof des öffentlichen Rechtes Beschwerde führen kann, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach Zustellung (§ 82 VfGG. und § 26 VwGG.). Da die Gemeinde nach der Bestimmung des folgenden Abs.6 an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden sein soll, käme es gegebenenfalls zu einem Verfahren in zwei Geleisen.

Einerseits müßte nämlich die Gemeinde einen der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechenden neuen Bescheid erlassen, gleichzeitig aber wäre es ihr möglich, eben diese Rechtsansicht durch Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen. Um diese Komplikationen zu vermeiden und weil der Vorschlag, einer Beschwerde der Gemeinde nach Art. 119 a Abs.9 B.-VG. vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes nicht realisiert werden kann, soll der Gemeinde die Frist von 6 Wochen zur Verfügung stehn, um sich entscheiden zu können, ob sie einen Gerichtshof des öffentlichen Rechtes anrufen will. Wenn ja, wird die Gemeinde allerdings auch nach der proponierten Regelung nach sechs Wochen, der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde folgend, einen neuen Bescheid erlassen müssen, falls einem von ihr gestellten Begehren um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gem. § 30 Abs.2 VwGG. von der belangten Aufsichtsbehörde bzw. an den Verfassungsgerichtshof gem. § 86 Abs.2 VfGG. von diesem selbst keine Folge gegeben wird.

Abs.6 statuiert die bereits erwähnte Bindung der Gemeinde an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde, ein unabdingbares Postulat, will man das der Aufsichtsbehörde nach Art. 119 a Abs.5 B.-VG. zukommende Aufsichtsmittel nicht jeglichen effektiven Inhaltes berauben. Daß eine der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechende neuerliche Entscheidung der Gemeinde vor Ablauf der im Abs.5 gesetzten Frist die frühere Wirksamkeit des aufhebenden Bescheides der Aufsichtsbehörde zur Folge hat, ist zwar eine logische Konsequenz, mußte aber im Hinblick auf die im Abs.5 gesetzte Frist hier ausdrücklich gesagt werden.

Zu § 78: Dieser § regelt die Vollstreckung. Den Gegebenheiten der Praxis entsprechend räumt der Abs.2 dem Bürgermeister die Möglichkeit ein, Bescheide der Gemeindeorgane, die zu bestimmten Leistungen oder Unterlassungen verpflichten, selbst zu vollstrecken oder die Bezirkshauptmannschaft um die Vollstreckung zu ersuchen.

Zu § 79: Bezüglich Abs.1 wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf Art. 119 a Abs.1, Abs.3 und Abs.10 B.-VG. verwiesen. Da sich das Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes über die Gemeinden gem. Art. 119 a Abs.1 B.-VG. nur auf die Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erstreckt und gem. Art. 119 a Abs.3 B.-VG. der Landesgesetzgeber zur gesetzlichen Regelung des Aufsichtsrechtes nur insoweit zuständig ist, als die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nicht aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen, können die Bestimmungen des VI. Hauptstückes nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereiche der Landesvollziehung Anwendung finden. Die Bestimmungen bezüglich die Aufsicht über die Gemeinden sind auch auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit das Aufsichtsrecht dem Lande zukommt, entsprechend anzuwenden.

Zu Abs.2 mit Ausnahme der Fälle der Vorstellung und der gesetzlichen Genehmigungsvorbehalte steht niemandem ein Rechtsanspruch auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes zu.

Zu Abs.3: Das Bundesverfassungsgesetz enthält - ausgenommen den Fall des Art. 119 a Abs.7 - hinsichtlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden keine einschränkenden Bestimmungen, doch dürfen als Aufsichtsbehörden nur die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung berufen werden (Art.119 a Abs.3 B.-VG.). Die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden wurden in Anlehnung an die bisherige Rechtslage (§§ 79 ff. der Gemeindeordnung 1927) festgelegt, so daß insbesondere die Angelegenheiten der Gemeindewirtschaft und der Haushaltsführung der Gemeinden auch weiterhin in die unmittelbare Zuständigkeit der Landesregierung fallen (§ 77 der Gemeindeordnung 1927). Neu hingegen wurde für die Landesregierung durch Abs.4 die Möglichkeit eröffnet, die Bezirkshauptmannschaften allgemein oder in einzelnen Fällen zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im Namen der Landesregierung zu ermächtigen; ausgenommen werden mußte hiebei lediglich im Sinne der zwingenden Bestimmungen des Art. 119 a Abs.7 B.-VG. das Aufsichtsmittel der Auflösung des Gemeinderates.

Der Abs.5 trägt sowohl der Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde als auch dem im letzten Satz des Art.119 a Abs.7

ausgesprochenen Grundsätze Rechnung.

Zu § 80: Die Bestimmungen des § 78 der Gemeindeordnung 1927 über die der Genehmigung der Landesregierung unterliegenden Beschlüsse des Gemeinderates konnten im Hinblick auf Art. 119 a) Abs. 8 B.-VG. nicht im vollen Umfange aufrechterhalten werden. Danach dürfen nämlich nur jene von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffenden Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen sieht der Abs. 2 für gewisse Rechtsgeschäfte der Gemeinde - und zwar nicht zuletzt im Interesse der Gemeinde selbst (Hintanhaltung einer unvertretbaren Verschuldung, auch im Hinblick auf die allfälligen Rückwirkungen hinsichtlich der Streuung der Bedarfszuweisungsmittel) - die aufsichtsbehördliche Genehmigung vor, die jedoch regelmäßig erst dann erforderlich wird, wenn der Gegenstand des Rechtsgeschäftes eine bestimmte betragliche Grenze übersteigt.

Der Abs. 3 enthält jene Tatbestände, deren Vorliegen die Voraussetzung für die Versagung der Genehmigung bildet. Sind diese Tatbestände nicht gegeben, so hat die Landesregierung die Genehmigung zu erteilen. Die Bestimmungen des Abs. 3 beziehen sich ausdrücklich nur auf die im Abs. 2 lit. a) - i) aufgezählten Genehmigungsfälle. Soweit nämlich Genehmigungsvorbehalte in anderen Gesetzesstellen ausgesprochen sind, enthalten diese jeweils auch die Versagungsgründe.

Der Abs. 4 stellt klar, daß genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam werden. Hierbei wird im Interesse einer größeren Rechtssicherheit unterschieden zwischen schriftlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtsgeschäften (durch mündliche Abmachung, stillschweigende Übereinstimmung u. dgl. m.). Schriftlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte sollen danach Dritten gegenüber erst rechtswirksam werden mit der B e u r k u n d u n g d e r aufsichtsbehördlichen G e n e h m i g u n g a u f d e m das Rechtsgeschäft beinhaltenden S c h r i f t s t ü c k, während alle anderen nicht in schriftlicher Form abgeschlossenen genehmigungs-

pflichtigen Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber Rechtswirksamkeit erlangen sollen durch eine formlos erteilte schriftliche Genehmigung der Landesregierung. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung dieser Frage gründet sich auf Art.15 Abs.9 B.-VG.

Zu § 81: Diese Gesetzesstelle führt den Art.119 a) Abs.4 B.-VG. aus. Sie entspricht im großen und ganzen dem § 77 der Gemeindeordnung 1927 und wurde in Anlehnung an die Muster-gemeindeordnung neu formuliert.

Zu § 82: Die Abs.1 und 2 entsprechen den Bestimmungen des Art. 119 a) Abs.6 B.-VG. Der in diesem Art. enthaltene Begriff "Anhörung der Gemeinde" ist hier so ausgeführt, daß der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird; macht sie davon keinen Gebrauch, ist die Pflicht, sie anzuhören, erfüllt. Auf diese Weise kann vermieden werden, daß die Gemeinde die Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung durch die Aufsichtsbehörde ungebührlich verzögert bzw. ganz unmöglich macht.

Die Bestimmung des Abs.3 dient der möglichst wirksamen Publizierung der Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde. Sie soll insbesondere den speziell angesprochenen Adressaten, nämlich den Gemeindemitgliedern, bekanntwerden. Daß diese Art der Bekanntmachung der Aufhebungsverordnung durch die Gemeinde mit der Erlassung der Verordnung selbst nichts zu tun hat, insbesondere die Wirksamkeit der Verordnung davon nicht abhängt, wird durch das Wort "überdies" ausgedrückt.

Zu § 83: Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen ist nach den hier vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen. Diese Bestimmungen ersetzen den bisherigen § 81 der Gemeindeordnung 1927 und lehnen sich weitgehend an den Musterentwurf des österreichischen Gemeindebundes an. Eine Neuerung enthält der Abs.3, der eine v o r l ä u f i g e Entscheidung ausnahmsweise ermöglicht.

Zu § 84: Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden sind den Bestimmungen des § 68 Abs.4 und 5 AVG. 1950 nachgebildet.

Zu § 85: Die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen für den Fall der Pflichtversäumnis seitens einer Gemeinde dürfen nur bei unbedingter Notwendigkeit und unter möglichster Schonung

erworbener Rechte Dritter angewendet werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 119 a) Abs. 7 vorletzter und letzter Satz B.-VG.

Zu § 86: In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist auf Art. 119 a) Abs. 7 1. Satz B.-VG. zu verweisen. Die Auflösung des Gemeinderates durch die Landesregierung ist nur unter den im Abs. 1 umschriebenen Voraussetzungen zulässig. Im Abs. 2 ist die Selbstauflösung des Gemeinderates geregelt. Die Abs. 3 und 4 treffen Vorsorge für die Fortführung der Verwaltung nach der Auflösung des Gemeinderates bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates. Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den bisher im § 84 der Gemeindeordnung 1927 verankerten Grundsätzen und wurden lediglich der nunmehrigen Verfassungsrechtslage angepaßt.

Zu § 87: Im Abs. 1 wird bestimmt, daß für das aufsichtsbehördliche Verfahren das AVG 1950 anzuwenden ist.

Abs. 2 enthält u.a. eine Ausführung des Art. 119 a) Abs. 9 1. Satz B.-VG. und stellt außerdem klar, daß im Verfahren nach den §§ 77 (Vorstellung) und 84 (Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden) auch jenen Personen Parteistellung zukommt, die als Partei an dem von den Organen der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

Abs. 3 beschränkt das aufsichtsbehördliche Verfahren auf eine Instanz. Hiefür war vor allem die Erwägung maßgebend, das Verfahren möglichst zu beschleunigen. Die Parteien und die Gemeinde wurden dadurch in ihrem Rechtsschutzbedürfnis nicht beschränkt, da ihnen ja ohnehin gem. Abs. 4 die Möglichkeit offen steht, die aufsichtsbehördliche Entscheidung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes anzufechten.

Abs. 4 führt den 2. Teil des Art. 119 a) Abs. 9 sowie Art. 139 Abs. 1 B.-VG. (in der Fassung des § 3 der B.-VG.-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205) aus.

Zu § 89: Hier sind die erforderlichen Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Der Abs. 4 stellt klar, daß im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen sind; dies bedeutet u.a., daß in den Angelegenheiten des eigenen

Wirkungsbereiches der Gemeinde nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Berufung an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde nicht mehr möglich ist, sondern nur der Rechtsbehelf der Vorstellung offen steht. Ebenso sind in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde bereits eingebrachte Rechtsmittel, über die noch keine Entscheidung ergangen ist, als Vorstellung zu behandeln.

Zu § 90: Das im Abs. 1 vorgesehene Datum ergibt sich aus den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 der Gemeinde-Verfassungsnovelle 1962, BGBl.Nr. 205/1962.